

5 StVK\_StVollzG 13/21



## Landgericht Lübeck

### Beschluss

In dem Strafvollzugsverfahren



- Antragstellerin -

gegen

**Justizvollzugsanstalt Lübeck**, vertreten durch die Anstaltsleitung, Marlring 67, 23566 Lübeck

- Antragsgegnerin -

hier: Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verweigerung des Verteidigerbesuchs

hat das Landgericht Lübeck - Strafvollstreckungskammer V - am 27. Oktober 2021 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Verweigerung des Besuchs des Verteidigers der Antragstellerin, [REDACTED] am 10.05.2021 durch die Antragsgegnerin rechtswidrig gewesen ist.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Die Antragstellerin stellte sich am 23.04.2021 selbst zum Strafantritt einer Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Tagen und befand sich - nach Ablauf einer zweiwöchigen Quarantäne - vom 07.05.2021 bis zum 13.05.2021 in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Ihre Entlassung erfolgte nach

Zahlung ihrer Geldstrafe. Der Ersatzfreiheitsstrafe lag einer Verurteilung wegen Nötigung in Tateinheit mit Störung öffentlicher Betriebe zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen [REDACTED] EUR durch das Landgericht Hamburg vom [REDACTED] 2019 zugrunde. In dem genannten Verfahren wurde die Antragstellerin unter anderem von [REDACTED] als Verteidiger vertreten, der laut eines Beschlusses des Hanseatischen Oberlandesgerichts über keine Zulassung als Rechtsanwalt verfügt.

Am 09.05.2021 ging ein Fax des Verteidigers [REDACTED] bei der Antragsgegnerin ein, mit dem dieser einen Besuch der Antragstellerin für den Vormittag des 10.05.2021 ankündigte. Auf dem Fax war weder eine Telefonnummer noch eine Faxnummer notiert. Es erfolgte keine Rückmeldung durch die Antragsgegnerin. Als [REDACTED] am 10.05.2021 bei der Antragsgegnerin erschien, wurde ihm wegen noch nicht erfolgter Prüfung der Zutritt verweigert. Die Antragsgegnerin teilte ihm mit, dass nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werde, dass seine Bestellung als Verteidiger im Strafverfahren nicht auf das Vollstreckungsverfahren fortwirke und, dass er andernfalls Unterlagen vorlegen solle, die dies belegen. Sodann werde sein Begehren geprüft. Am 10.05.2021 faxte [REDACTED] ein Schreiben an die Antragsgegnerin mit erneutem Hinweis auf die Zulassung als Verteidiger im Strafverfahren, insbesondere unter Hinweis auf das bereits von ihm vorgelegte Revisionsurteil, in welchem er als Verteidiger agierte. Zudem beantragte die Antragstellerin am 10.05.2021 schriftlich ebenfalls die Zulassung des Herrn [REDACTED] für einen Besuch nach § 45 LStVollzG SH. Die Antragsgegnerin lehnte dies am 11.05.2021 ab und verwies die Antragstellerin auf die Möglichkeit eines Besuchs nach § 42 Abs. 1 LStVollzG SH, der aber aufgrund der Corona-Pandemie zum damaligen Zeitpunkt lediglich in Form eines Videobesuches hätte stattfinden können. Sie wies in ihren Vermerk zudem darauf hin, dass die Genehmigung durch das Amtsgericht Hamburg-Harburg nicht in das Vollstreckungsverfahren fortwirke und eine Bestellung für dieses auch nicht erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 17.05.2021 hat die Antragstellerin eine gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG beantragt. Sie beantragt die Feststellung, dass die Verweigerung des Besuchs ihres Verteidigers durch die Antragsgegnerin rechtswidrig war. Zur Begründung führt sie an, dass die in § 45 LStVollzG SH vorgenommene Unterscheidung zwischen Verteidigern und Anwälten zeige, dass eine Zulassung als Rechtsanwalt nicht notwendig sei, um Verteidiger zu sein. Es sei zudem für das Recht auf Verteidigungsbesuch ohne Belang, weshalb sie inhaftiert gewesen sei. Die Ausgestaltung der Verteidigung obliege dem Verteidiger-Mandat-Verhältnis. Ob der gewählte Stil der Anstaltsleitung gefiele, sei völlig unerheblich. Das Amtsgericht Hamburg-Hamburg habe [REDACTED] als Verteidiger zugelassen und das Hanseatische Oberlandesgericht diese Zulassung nicht widerrufen. Die Verteidigung erstreckte sich auf alle Verfahrensabschnitte, auch

in Vollzug. Die Zulassung des [REDACTED] sei vom Amtsgericht Hamburg-Harburg nicht auf einzelne Verfahrensabschnitte beschränkt worden. Es habe keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben, dass [REDACTED] die Sicherheitsbelange der Antragsgegnerin gefährdet habe.

Die Antragsgegnerin hat zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Schreiben vom 04.08.2021 Stellung genommen und beantragt, den Antrag als unbegründet kostenpflichtig zurückzuweisen. Sie trägt im Wesentlichen vor, dass es keine ausreichenden Gründe gegeben habe, die es gerechtfertigt hätten [REDACTED] nicht ohne weitere Prüfung unbewachten Zutritt zu einer Gefangenen zu gewähren. Nach ihrer Auffassung würden die Privilegien des § 45 LStVollzG SH nicht für [REDACTED] gelten. Zudem handele es sich bei ihr um eine Sicherheitsbehörde mit hohem Sicherheitsstandard.

Die Antragstellerin erhielt Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Sie hat dies mit Schreiben vom 05.10.2021, hier eingegangen am 07.10.2021, getan und im Wesentlichen ihre Argumente aus dem Antrag vertieft.

## II.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet.

Die Verweigerung des Besuchs der Antragstellerin durch [REDACTED] als ihren Verteidiger war rechtswidrig. Nach § 45 Abs. 1 LStVollzG SH sind Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten. Nach dessen Absatz 3 werden Besuche von Verteidigern nicht überwacht.

1. Der Begriff des Verteidigers umfasst neben der Vertretung des Angeklagten im Ermittlungsverfahren oder Strafprozess auch die Vertretung des Gefangenen in Strafvollzugssachen (vgl. BeckOK Strafvollzugs Bund/Bosch StVollzG § 26 Rn. 1; OLG Bamberg MDR 1992, 507; OLG Celle ZfStrVo 1985, 53). Aus Gründen der Klarheit muss es sich dabei um eine konkrete Rechtssache handeln, wie etwa den Antrag nach § 109 StVollzG (BeckOK Strafvollzugs Bund/Bosch StVollzG § 26 Rn. 1). Der Verteidiger muss sich als solcher gegenüber der Anstalt durch Vollmacht des Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Im Einzelfall genügt die mündliche Nachfrage beim Gefangenen (OLG Frankfurt a.M. ZfStrVo 1992, 67).

§ 45 LStVollzG SH differenziert zwar zwischen Rechtsanwälten und Verteidigern. Zunächst geht das Gesetz jedoch davon aus, dass auch Verteidiger Rechtsanwälte sind. Die zusätzlich aufgeführten Rechtsanwälte sind solche, die nicht als Verteidiger in Strafverfahren agieren,

ndern anderweitige Rechtsangelegenheiten übernehmen. So werden Rechtsanwälte, die den Beschuldigten in sonstigen Rechtsangelegenheiten besuchen, auch nicht vom Schutzbereich des § 148 StPO erfasst (vgl. BeckOK StPO/Wessing, § 148 Rn. 3). Der Umstand, dass nach § 138 Abs. 2 StPO auch andere Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, als Verteidiger agieren können, stellt eine Ausnahme von der in § 138 Abs. 1 StPO statuierten Regel dar, dass zu Verteidigern Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden können. Dies ist erkennbar an dem Umstand, dass die Zulassung anderer Personen als Verteidiger der Genehmigung des Gerichts bedarf. Voraussetzung für die Entstehung eines wirksamen Verteidigungsverhältnisses ist dann die Genehmigung des Gerichts (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO § 138 Rn. 10). Eine solche Genehmigung wurde unstreitig durch das Amtsgericht Hamburg-Harburg erteilt. Diese Genehmigung wurde offensichtlich auch nicht mit der Beschwerde erfolgreich angegriffen, denn auch vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht trat [REDACTED] als Verteidiger auf.

Das begonnene Verteidigerverhältnis erstreckt sich auf das gesamte Verfahren, wenn es nicht auf bestimmte Verfahrensabschnitte begrenzt wurde, und demnach auch auf das Vollstreckungsverfahren und auf Strafvollzugsangelegenheiten (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO vor § 137 Rn. 5; OLG Hamm NJW 1980, 1404; OLG München NJW 1978, 654; OLG Schleswig, B. v. 23.10.1991 - 1 Ws 393/91). Eine Begrenzung der Genehmigung des [REDACTED] war vorliegend nicht erkennbar. Mit Fax vom 10.05.2021 verwies dieser zudem nochmals auf das Revisionsurteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts, in welchem er als Verteidiger auftrat. Auch die Antragstellerin wies am 10.05.2021 nochmals auf den Umstand hin, dass [REDACTED] durch das Amtsgericht als ihr Verteidiger genehmigt worden sei und, dass dieser auch eine entsprechende Vollmacht besäße.

Zwar ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg mitteilte, dass eine Beistellung eines anderweitigen Verteidigers ohne Rechtsanwaltszulassung, der Zutritt zur Antragstellerin erhalten habe, für das Vollstreckungsverfahren nicht erfolgt sei und das Hanseatische Oberlandesgericht mitteilte, dass eine Zulassung für das Vollstreckungsverfahren nicht fortwirken dürfe. Hierbei handelte es sich aber lediglich um rechtliche Einschätzungen in Bezug auf einen anderen Verteidiger, die eine eigene Prüfung nicht entbehrlich gemacht haben.

2. Sicherheitsgründe, die die Zutrittsverweigerung des [REDACTED] ohne weitere Prüfung rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Das Verteidigerverhalten des [REDACTED] selbst wenn es gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen haben sollte, stellt kein Sicherheitsrisiko dar. Zudem ist auch der Umstand, dass eine im Anlassverfahren zugelassene Verteidigerin bei der

Antragsgegnerin inhaftiert war, kein berücksichtigungsfähiger Umstand und lässt keinen Rückschluss auf den hiesigen Sachverhalt zu.

3. Gemäß § 115 Abs. 3 war hier auf Antrag auszusprechen, dass die Verweigerung des Verteidigerbesuchs rechtswidrig gewesen ist. Die Maßnahme hatte sich dadurch erledigt, dass die Antragstellerin bereits aus dem Strafvollzug entlassen worden ist. Es besteht jedoch deshalb bei ihr ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung, weil ein weiteres Strafverfahren gegen sie anhängig ist ( [REDACTED] ). Auch in diesem Verfahren strebt die Antragstellerin eine Verteidigung nach § 138 Abs. 2 StPO an. Eine Wiederholungsgefahr ist demnach, im Falle einer Inhaftierung, gegeben. Zudem dürfte auch deshalb ein schwerwiegender Grundrechtseingriff gegeben sein, weil das Recht auf effektive Verteidigung, als Ausprägung des Fair-Trial-Grundsatzes aus Art. 6 EMRK, durch die Verweigerung des Verteidigerbesuchs verletzt wurde. Der Vorgang bezieht sich auch konkret auf die Behandlung der Antragstellerin und nicht nur auf eine allgemeine Praxis der Antragsgegnerin.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Absatz 1 StVollzG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 60, 52 Absatz 1 bis 3 GKG.

[REDACTED]  
Richter



Beglaubigt  
Lübeck, 01.11.2021

[REDACTED]  
Justizangestellte